

Satzung

des Turn- und Spielvereins 1920 Bissenberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- u. Spielverein 1920 Bissenberg. Der TSV ist aus dem im Jahre 1913 gegründeten Turnverein und dem im Jahre 1919 gegründeten Fußball-Club, am 1.3.1920 zusammengeschlossen worden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bissenberg. (§24 BGB)

Vereinsfarben sind grün-weiss.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins. (§ 21 BGB)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Turnen, Sport und Spiel
- b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Mittel zu Erreichung des Vereinszieles.

Mittel zur Erreichung des Vereinsziels sind u.a.

- Übungsstunden der Sparten: Turnen und Fußball
- Wettkämpfe, , Gemeinschaftsveranstaltungen.

Es können außer den bestehenden Abteilungen weitere dem Verein ohne Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung angegliedert werden.

§ 4 Mitgliedschaft (§38 BGB)

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 5 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Austritt (§39 BGB)

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zum Ende des Kalenderjahres möglich. Einer Bestätigung durch den Vorstand bedarf es nicht. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch gegen den Verein. Pflichten und Rechte enden mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 7 Ausschluß

Sollte ein Mitglied vereinschädigend handeln, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichende Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluß ist innerhalb 2 (zwei) Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das ausschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen wie Rechte des Mitglieds. Das Mitglied hat das gesamte, in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins. Wer aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann erst nach Jahresfrist die erneute Mitgliedschaft beantragen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Teilnahme am Vereinsleben, Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen und freies Antrags- und Vorschlagsrechts, aktives und passives Wahlrecht. 10% der Vereinsmitglieder können schriftlich jederzeit eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. (§ 37 BGB). Der Vorstand hat dieser Einberufung zu entsprechen. Jedes Mitglied hat ein Beschwerderecht, daß binnen einer Woche schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet in erster Instanz. Bei Beschwerden hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Satzung des Vereins anzuerkennen
- b) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.

- c) Für mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum aufzukommen
- d) Die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 10 Beiträge und sonstige Leistungen

Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Wer mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt und denselben nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, so kann ihm der Vorstand Befreiung von der Beitragszahlung auf bestimmte Frist erteilen. Diese Befreiung ist jederzeit widerruflich. Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die außergewöhnliche Verdienste für den Verein erlangt haben und/oder eine 50jährige Mitgliedschaft aufweisen, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte im Verein, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 Organe des Vereins

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Spartenvertretungen
- 3.) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem 1.Schriftführer
- d) dem 1.Schatzmeister

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt (§26 II BGB)

1. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. (§27 BGB). Wiederwahl ist zulässig. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so ist für sie in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die einzelnen Geschäftszweige verteilen sich wie folgt:

Eine Sitzung des Vorstandes muß stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und Anordnungen über besondere Einrichtungen des Vereins zu erlassen. Er hat das Vereinsvermögen zu verwalten, über die zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins nötigen Ausgaben Beschluß zu fassen. Geschäfte, die der Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden, wahrzunehmen, Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verein dritten Personen gegenüber binden, auszustellen. Der Vorstand ist der Satzung und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich.

2. Spartenvertretung

Dem Vorstand steht zur Durchführung des Sportbetriebes die Spartenvertretung zur Seite.(§30 BGB)

Sie setzt sich zusammen aus:

1. **Beisitzern:** Sie stehen dem Vorstand für alle Vereinsfragen beratend zur Seite
2. **Jugendleiter:** Ihnen obliegen alle Jugendfragen des gesamten Vereinsbetriebes.
3. **Fussballausschuß:** Ihm obliegt die Durchführung des Fußballspielbetriebes der Senioren
4. **Turnausschuß:** Er vertritt die Interessen der Mitglieder der Turnabteilungen.
5. **Zwei Kassenprüfern,** die für jedes Geschäftsjahr neu zu wählen sind. Sie sind befugt und verpflichtet, Kassenprüfungen vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in die Spartenvertretung aufgenommen werden.

3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsmäss einberufene, beschlussfähige Versammlung der ordentlichen Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder.

Sie muss mit mindestens einwöchiger Frist öffentlich in den „Leuner Nachrichten“ bekannt gemacht werden und mindestens einmal im Jahr zum Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist 2/3 der anwesenden (Stimmberechtigten) erforderlich.

§ 13 Haftung bei Sportunfällen.

Für etwaige Sportunfälle haftet die vom Verein abgeschlossene Versicherung. Für darüber hinausgehende Ansprüche seitens der Mitglieder haftet der Verein nicht.

§ 14 Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Vereinsauflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Leun die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt heute in Kraft. Bissenberg den 19.01.2001

Markus Heering (1. Vorsitzender)
Klaus Wrigge (2. Vorsitzender)
Norbert Lenz (Kassenwart)
Gert Uwe Keller (Schriftführer)

Markus Heering, Haasegarten 4, 35638 Leun-Bissenberg, Tel. 06473-410718
Klaus Wrigge, Im Flutgraben 25, 35638 Leun-Bissenberg, Tel. 06473-410152
Norbert, Lenz, Am Herrenacker 22, 35638 Leun-Biskirchen, Tel. 06473-1313
Gert-Uwe Keller Stöckhäuser Str. 20, 35638 Leun-Bissenberg, Tel. 06473-3456